
SATZUNG

Trans-culture.net e. V. Karlsruhe

Satzung vom 21.12.2005 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe VR-Nr. 3197

1. Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der am 21.12.2005 gegründete Verein trans-culture.net, Karlsruhe hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet mit dem 31.12.2006.

2. Aufgaben und Zweck

Die Aufgabe des Vereins: Aufbau und Betrieb des ersten zweisprachigen Internet-Kulturportals (deutsch -französisch) für den Kulturraum Nordschweiz, Elsass, Baden und die Südpfalz unter <http://www.trans-culture.net>.

Es soll der kulturelle Austausch im Wirkungsgebiet gefördert und Veranstaltungen im Gebiet für Anwohner sowie Touristen präsentiert werden. Lebensart und regionale Besonderheiten sollen dem Besucher der Website auf einfach Art und Weise und immer aktuell geboten werden.

Verbindende Gemeinsamkeiten sollen eine Stärkung der regionalen Identität fördern. Geschichtliche, aktuelle und zukünftige Aktivitäten im Gesamtbereich der Kultur sollen ohne Sprachbarrieren zeitnah vermittelt werden.

Kulturveranstalter und -schaffende im Wirkungsbereich können durch standardisierte Einträge unentgeltlich auf ihre Veranstaltungen hinweisen. Das Internetportal soll auch als Forum für grenzüberschreitenden Kulturaustausch dienen.

Der Verein verfolgt die Vermarktung des zu schaffenden Portals im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Zur Errichtung und zum Betrieb des Portals (Aktualisierung der Kulturinhalte) beauftragt der Verein, neben eigenem Personal, Alfred Godulla als Inhaber des Kulturmagazins KlappeAuf, Karlsruhe und Alain Tanguy als Inhaber von Format Cinq, (hebroscope, Strasbourg) mit der Inhaltsbeschaffung der redaktionellen Beiträge (inkl. Übersetzung und Koordination). Die Agentur FrischeWelt GmbH, Karlsruhe wird mit der Produktion der Internetplattform und des Redaktionssystems beauftragt.

Die Akquise späterer Anzeigekunden wird auch durch Freie Mitarbeiter erfolgen und entlohnt.

3. Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Mitglieder können auch juristische Personen oder Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts (GBR) werden.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft. Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Jede Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod;
- b) Austritt;
- c) Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln, mit ihren Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten dem Verein schaden, können ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der MV ist endgültig und nicht anfechtbar.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

Soweit der Verein insgesamt aufgelöst wird, werden die danach verbleibenden Vermögenswerte an die Mitglieder nach Köpfen verteilt.

6. Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen die Ausschließung im Regelfall nach sich.

7. Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

8. Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Jeder der beiden Vorstände kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

9. Vorstandswahlen

Alle zwei Jahre werden gewählt:

Der Vorstand gem. § 26 BGB sowie der erweiterte Vorstand. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds gem. § 26 BGB endet die Mitgliedschaft im Vorstand erst mit der Neuwahl, die ggf. auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen kann. Bei Rücktritt anderer Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl übertragen.

10. Mitgliederversammlung

Einmal jährlich - möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Jahres - soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Termin und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- a) den Jahresbericht sowie den Rechnungsbericht des Kassenwarts
- b) Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- c) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- d) Neuwahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
- e) Satzungsänderungen
- f) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zu Wahlen können nur bei der Versammlung persönlich anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.

Karlsruhe, den 21.12.2005

Protokoll der Mitgliederversammlung des Vereins
trans-culture.net e.V. - Karlsruhe

Datum: 25.01.2006
Ort: Agentur FrischeWelt, Karlsruhe
Dauer: 18:15 bis 18:45 Uhr
Anwesend: Frank Herbst
Valérie Tanguy
Alain Tanguy
Alfred Godulla
Hans-Dieter Frischmann
Eberhard Fischer
Ralf Pytlik

Thema: Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die Streichung der beiden Sätze

"Der Verein verfolgt die Vermarktung des zu schaffenden Portals im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden."

und

"Die Akquise späterer Anzeigekunden wird auch durch Freie Mitarbeiter erfolgen und entlohnt."

aus Punkt 2 der Vereinssatzung vom 21.12.2005.

Karlsruhe, den 25.01.2006